

Amtsgericht Neu-Ulm

Az.: 3 C 991/14



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2031/13 BS04CV

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch den Richter am Amtsgericht Hasler am 09.10.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.241,42 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.08.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 326,41 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.08.2014 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der beklagten Versicherung restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall.

Hintergrund der Klage ist ein Verkehrsunfall, der sich am 15.08.2013 in Nersingen ereignet hat. Bei dem Verkehrsunfall wurde der Pkw Honda des Klägers, amtl. Kennzeichen [REDACTED], beschädigt. Die Alleinhaftung der beklagten Versicherung für die beim Unfall entstandenen Schäden ist unstreitig.

Der Kläger beauftragte den Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] mit der Ermittlung des Fahrzeugschadens. Entsprechend den Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] im Gutachten vom 23.08.2013, vorgelegt in Anlage K3, betragen die Reparaturkosten 6.434,01 € (netto) bzw. 7.656,47 € (brutto). Den Wiederbeschaffungswert hat der Sachverständige auf 8.000,00 € beziffert. Zudem hat der Sachverständige [REDACTED] eine Wertverbesserung von netto 50,00 € und einen Restwert des Fahrzeugs von 2.800,00 € festgestellt. Der Reparaturaufwand beträgt damit 7.656,47 € (brutto); der Wiederbeschaffungsaufwand beträgt danach 5.200,00 €.

Der Kläger nutzte das verunfallte Fahrzeug für mindestens 6 Monate weiter (vgl. Weiterbenutzungserklärung des Klägers, Anlage K4) und er nutzt das Auto bis heute. Er hat das Fahrzeug zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit selbst teilrepariert. Er begehrt nun von der Beklagten die Erstattung der Nettoreparaturkosten entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] abzüglich der Wertverbesserung von netto 50,00 €, mithin insgesamt 6.384,01 €.

Auf die Reparaturkosten hat die Beklagte vorgerichtlich 5.142,59 € gezahlt (vgl. Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 06.03.2014, vorgelegt in Anlage K6). Damit verbleibt eine streitige Restforderung von 1.241,42 €, welche Gegenstand der Klage ist.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.241,42 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 326,41 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Die Beklagte erwidert, die Reparatur am Fahrzeug des Klägers könne für den bereits an den Kläger erstatteten Betrag entsprechend dem Prüfbericht der Fa. [REDACTED] (Anlage K6) erfolgen. Die Reparatur könne sach- und fachgerecht und gleichwertig der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt bei der Fa. [REDACTED] in Ulm durchgeführt werden. Diese Möglichkeit sei dem Kläger im Abrechnungsschreiben vom 06.03.2014 mitgeteilt worden, auf diese Reparaturmöglichkeit müsse sich der Kläger verweisen lassen.

Bei der Reparatur sei die Prüfposition Felge vorne nicht erforderlich. Hierbei handele es sich um eine reine Sichtprüfung, die im Rahmen der Reparaturdurchführung zu den Grundregeln der Instandsetzung gehöre; es entstehe kein zusätzlicher Arbeitsaufwand, weshalb insoweit ein Betrag von 10,90 € in Abzug zu bringen sei.

Die Beilackierung der Tür hinten rechts und die damit verbundene De- und Montage sei aus lackiertechnischen Gründen nicht erforderlich; Zu berücksichtigen seien insoweit 141,70 € an Arbeitslohn und 14,74 € (netto) für die Lackierung.

Die Verweisungswerkstatt berechne weder UPE-Aufschläge, noch Verbringungskosten.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst den hierzu vorgelegten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls Anspruch

auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Höhe von 1.241,42 € und Erstattung restlicher vorge richtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 326,41 € gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, §§ 249 ff BGB, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

I.

1.

Bedenken gegen die vom Kläger gewählte Abrechnungsmethode – Abrechnung auf Basis der fik tiven Nettoreparaturkosten auf Basis des Gutachtens des Sachverständigen ■■■■ – bestehen nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte die vom Sach verständigigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weaternutzt und zu diesem Zweck - falls erforderlich - verkehrssicher (teil-)reparieren lässt (BGH, NJW 1992, S. 302; NJW 2003, S. 2085; NJW 2006, S. 2179; NJW 2007, S. 67; NJW 2008, S. 1941).

Der Kläger hat hier das verunfallte Kfz unstrittig länger als 6 Monate weiter genutzt und unstrittig zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit selbst teilrepartiert.

Der Kläger darf seiner Schadensberechnung die Nettoreparaturkosten zugrunde legen, welche der Sachverständige ■■■■ in seinem Gutachten vom 23.08.2013 ermittelt hat. Er muss sich im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf die von der Beklagten behauptete angeblich günstigere Reparaturmöglichkeit bei der Fa. ■■■■ verweisen lassen.

Allerdings ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Doch genügt im Allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Diesen Anforderungen hat der Kläger hier mit der Abrechnung des Schadens auf Grundlage des vom Sachverständigen ■■■■ ermittelten Nettoreparaturkosten Rechnung getragen.

Jedoch ist unter Umständen ein Verweis des Schädigers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt möglich, wenn der Schädiger darlegt und ggfls. beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädig-

te keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen (BGH, NJW 2013, 2817 m.w.N.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit, soweit nicht prozessuale Gründe, wie die Verspätungsvorschriften, entgegenstehen, bei einer fiktiven Schadensabrechnung gegebenenfalls noch im Rechtsstreit erfolgen (BGH, NJW 2013, 2817).

Mit dem Abrechnungsschreiben vom 06.03.2014 (Anlage K6) hat die Beklagte dem Kläger eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit, auf die der Kläger sich hätte einlassen müssen, jedoch nicht nachgewiesen. Denn ein konkretes Angebot, auf das der Kläger mühelos hätte zugreifen können, lag nicht vor. Im Schreiben der Beklagten vom 06.03.2014 stellt die Beklagte lediglich die Lohnfaktoren bei der Alternativwerkstatt dar. Hieraus folgt nicht, dass die Reparatur des Kfz bei der Fa. [REDACTED] zwingend günstiger sein wird, als vom sachverständigen [REDACTED] prognostiziert. Die Lohnfaktoren allein sagen über die letztlich zu bezahlenden Kosten nichts aus. Vielmehr hätte der Kläger bei der von der Beklagten benannten Fa. [REDACTED] erst einmal umfangreich eigene Initiative entfalten müssen, um festzustellen, ob in der genannten Werkstatt tatsächlich eine für ihn günstigere Reparaturmöglichkeit besteht. Das Angebot hätte vielmehr so konkret sein müssen, dass der Geschädigte, ähnlich der Lage bei abweichenden (höheren) Restwertangeboten, tatsächlich nur noch zugreifen muss; nur dann kann von einer mühelos zugänglichen Alternative gesprochen werden.

Hierfür wird es grundsätzlich eines verbindlichen Reparaturangebots der aufgezeigten Werkstatt bedürfen (LG Berlin, Urteile vom 18.07.2011 - 43 S 41/11 – und vom 24.07.2013 – 43 S 10/13; AG München, Urteil vom 20.08.2013 - 343 C 1379/13 -). Ein solches konkretes Angebot hat die Beklagte dem Kläger nicht mitgeteilt. Die Beklagte hat dem Kläger im Schreiben vom 06.03.2013 lediglich mitgeteilt, dass die Reparaturkosten nach ihrer eigenen Prüfung nur 5.192,59 € betragen würden sowie die Anschrift und die Telefonnummer der Fa. [REDACTED] mitgeteilt, die angeblichen Stundenverrechnungssätze der Fa. [REDACTED] bekannt gegeben und im Übrigen nur allgemeine Angaben zur Fa. [REDACTED] gemacht, u.a., dass es sich bei der Fa. [REDACTED] um einen qualifizierten Kfz-Meisterbetrieb handele, in dem eine fachgerechte und nach den Herstellerrichtlinien qualitativ hochwertige Reparatur gewährleistet sei. Dies genügt zum Nachweis einer günstigeren Reparaturmöglichkeit nicht. Denn die Reparaturkostenkalkulation der Werkstätten setzt sich nicht nur aus den Stundenverrechnungssätzen zusammen. Auch die in Rechnung gestellten Arbeitswerte und Aufschläge beeinflussen die Gesamtrechnung. Allein der Umstand, dass die Fa. [REDACTED] möglicherweise günstigere Stundensätze in Ansatz bringt sowie

möglicherweise weder Verbringungskosten, noch UPE-Aufschläge berechnet, erbringt über die für die Reparatur tatsächlich aufzuwendenden Kosten mithin keinen sicheren Aufschluss. Erforderlich wäre insoweit die Vorlage eines verbindlichen, konkreten Kostenvoranschlags der Alternativwerkstatt sowie eine entsprechende Garantieerklärung gewesen. Solange dies von der Beklagten nicht dargelegt wurde, ist eine Verweisung des Klägers auf die angeblich günstigere Reparaturmöglichkeit unzumutbar, weil sie für den Geschädigten nicht mühelos ist. Der Geschädigte muss nicht noch eigene Erkundigungen anstellen.

Auch im Klageverfahren ist ein den vorstehenden Prämissen gerecht werdender Verweis des Klägers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit durch die Beklagte nicht erteilt worden, obschon diese Problematik von der Klägervertreterin unter Zitierung der einschlägigen Rechtsprechung ausführlich dargelegt worden war.

Damit kann der Kläger – wie ausgeführt – seiner Schadensberechnung den vom Gutachter [REDACTED] ermittelten Wiederbeschaffungsaufwand zugrunde legen.

Die Angriffe der Beklagtenseite gegen das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] greifen nicht durch: wie bereits oben ausgeführt kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dieses seiner Schadensberechnung zugrunde legen. Von diesem Grundsatz ist hier auszugehen.

Soweit die Beklagte meint, die Prüfposition Felge vorne sei nicht erforderlich, ist zu sehen, dass diese Position ausdrücklich im Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] Erwähnung gefunden hat. Damit ist diese Position grundsätzlich auch in die Schadensberechnung einzustellen. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Ansatz des Sachverständigen [REDACTED] in soweit falsch ist, hat die Beklagte nicht aufgezeigt. Es erschließt sich nicht, weshalb bei der Sichtprüfung kein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen soll. Diese Position, bewertet mit 10,90 €, ist daher von der Beklagten zu erstatten.

Soweit die Beklagten ausführen, die Beilackierung der Tür hinten rechts und die damit verbundene De- und Montage sei aus lackiertechnischen Gründen nicht erforderlich, trägt das Vorbringen der Beklagten ebenfalls nicht. Zum einen fehlt bereits ein substantiiertes Vortrag dazu, weshalb die Beilackierung nicht erforderlich sein soll. Allein der Hinweis im Prüfbericht der Beklagten (Anlage K6), wonach die Beilackierung „nicht zwingend erforderlich“ sei, genügt nicht, die Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] in Frage zu stellen. Einen Verstoß des Klägers gegen seine Schadensminderungspflicht haben die Beklagten hierdurch nicht hinreichend substantiiert aufge-

zeigt. Zum anderen fallen diese Kosten ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] bei einer durchgeführten Reparatur tatsächlich an; dann sind diese Kosten (141,70 € an Arbeitslohn und 14,74 € netto für die Lackierung) aber auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten.

Der Kläger kann daher hier im Wege der fiktiven Abrechnung die vom Sachverständigen [REDACTED] festgestellten Reparaturkosten (netto) verlangen. Diese belaufen sich, abzüglich der Wertverbesserung von netto 50,00 €, auf 6.384,01 €. Auf die Reparaturkosten hat die Beklagte vorgerichtlich 5.142,59 € gezahlt, mithin verbleibt eine Restforderung des Klägers von 1.241,42 €, welche zuzusprechen ist.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

II.

Der Kläger kann von der Beklagten schließlich auch gem. §§ 280, 286 BGB Ersatz der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, welche die Klagepartei korrekt berechnet hat und gegen welche die Beklagte der Höhe nach auch keine Einwendungen erhoben hat. Diese waren – wie von dem Kläger richtig dargelegt – unter Zugrundelegung eines Gesamtschadens von 7.277,02 € (inkl. Sachverständigengebühren und Kostenpauschale) aus einem Streitwert von bis zu 8.000,00 € zu errechnen. Unter Ansatz einer 1,3-Gebühr gem. §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG und unter Ansatz der Pauschale für Telekommunikation (Nr. 7002 VV RVG) und der Mehrwertsteuer errechnet sich eine Gesamtgebühr von 729,23 €. Unter Anrechnung der hierauf geleisteten Zahlung der Beklagten über 402,82 € errechnet sich ein restlicher Schadensersatzanspruch des Klägers von 326,41 €. Auch insoweit folgt der Zinsanspruch aus §§ 288, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Hasler
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 09.10.2014

gez.
Wiedenmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle